Gleichstellungspolitik, Erklärung zur Unternehmensführung, § 289f Abs. 4 HGB der VDM Metals Group

Im Hinblick auf das in Kraft getretene Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, Zweites Führungspositionen-Gesetz – FüPoG II, wird wie folgt erklärt:

Die VDM Metals GmbH unterliegt dem Drittelbeteiligungsgesetz, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG. Nach dem „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen“ müssen Zielquoten für den Frauenanteil in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat der VDM Metals GmbH festgelegt werden. Liegt der Frauenanteil bei der Festlegung der Zielgrößen unter 30 %, dürfen die Zielgrößen nicht mehr unter den erreichten Anteil fallen, sog. Verschlechterungsverbot.

Die Zielgrößen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der VDM Metals GmbH wurden mit Beschluss vom 4. November 2021 wie folgt festgelegt:
Zielgröße für den Aufsichtsrat der VDM Metals GmbH: 11 %,
Zielgröße für die Geschäftsführung der VDM Metals GmbH: 0 %.
Diese Festlegung ist gültig ab dem Datum der Beschlussfassung und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Die Entscheidung für eine 0 %-Zielgröße auf Ebene der Geschäftsführung basiert auf nachfolgenden Gründen:

- Konkrete Nachfolgeregelungen auf der Managementebene der VDM Metals GmbH stehen derzeit nicht an; deshalb sollen Umstellungen des Managementteams nicht antizipiert werden.

- Der Markt für die Herstellung und den Vertrieb von Hochleistungswerkstoffen ist gerade auf Geschäftsführungsebene durch eine hohe Anzahl männlicher Bewerber geprägt.

- Die Rekrutierung am Hauptsitz der VDM Metals GmbH in Werdohl ist aus strukturpolitischen Gründen erfahrungsgemäß herausfordernd.

- Eine weitere Limitierung der Handlungsoptionen zu Lasten des Unternehmens soll aus den oben genannten Gründen vermieden werden.

Die Gewichtung der vorgenannten Gründe erfolgte zu gleichen Teilen.

Zugleich wird bekräftigt, dass geeigneten Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation gleiche Chancen gegenüber männlichen Bewerbern eingeräumt werden.

Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil auf der ersten und zweiten Ebene unterhalb der Geschäftsführung hat die Geschäftsführung am 26. April 2021 folgende Zielgrößen für alle drei deutschen Rechtseinheiten, VDM Metals GmbH, VDM Metals International GmbH und VDM Metals Holding GmbH, festgelegt:
Führungsebene A: Zielgröße 6 %,
Führungsebene B: Zielgröße 9 %.
Diese Festlegung ist gültig ab dem Datum der Beschlussfassung und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Werdohl, 01. März 2024
VDM Metals Group

Dr. N. Müller | H. Arnold | T. Coerschulte | F. Morris